

716

Freitag, 14. April 1950.

Förderung der Einfuhr
aus dem Sterlinggebiet.Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 27. März 1950.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 29. März 1950.

Volkswirtschaftsdepartement. Vernehmlassung vom 4. April
1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Während der kürzlich beendeten Verhandlungen hatte sich die Konzeption der britischen Behörden über die Durchführung und Funktion des schweizerisch-britischen Zahlungsabkommens wesentlich verändert. Bisher trug die Schweiz die Verantwortung nur für diejenigen Posten des jeweiligen von Jahr zu Jahr gemeinsam aufgestellten Budgets, die ihrer direkten Kontrolle unterstehen, nämlich für die schweizerische Ausfuhr und für den Tourismus aus England. Für Fehlschätzungen bei den andern Budgetposten, insbesondere bei den schweizerischen Einfuhren und den unsichtbaren Warenzahlungen aus dem Sterlinggebiet hatte Grossbritannien je nachdem durch vermehrte Goldzessionen aufzukommen. Für das kommende Vertragsjahr bürdet Grossbritannien die Verantwortung für Fehlschätzungen bezüglich der schweizerischen Einfuhren aus dem Sterlinggebiet in vollem Umfange der Schweiz auf. Sofern die geschätzten Einfuhren nicht zustande kommen, muss die Schweiz die Ausfuhren und den Tourismus aus England entsprechend kürzen, was recht unliebsame Auswirkungen zeitigen würde. Auf der andern Seite mussten die Einfuhren aus Grossbritannien und dem Rest des Sterlinggebietes verhältnismässig optimistisch eingeschätzt werden, um genügend Mittel für den Tourismus und die Ausfuhr von sogenannten "less essentials" einsetzen zu können. Obschon die Schätzung der Einfuhren aus dem Sterlinggebiet für das Vertragsjahr 1950/51 von 418 Mio Schweizerfranken geringer als diejenige für die Vertragsperiode von 1949/50 (425 Mio Franken) ist, erscheint es sehr fraglich, ob diese Einfuhrschätzung sich auch verwirklichen lässt. Es muss auf jeden Fall festgestellt werden, dass trotz der Abwertung noch eine Reihe von Produkten des Sterlinggebietes überteuert sind. Dies trifft neben andern Waren vor allem für die tropischen Fettstoffe zu, welche wertmässig als Einfuhren aus dem Sterlinggebiet stark ins Gewicht fallen. Die Preise der indischen und ceylonesischen Oelisaaten liegen heute noch ca. 13-15% über den Paritätspreisen nordamerikanischer Fertigöle, sodass sich angeblich die schweizerischen Oelereien (weil sie diese Oelisaaten anderswo in genügendem Umfange nicht kaufen können) vor die Frage gestellt sehen, allenfalls ihre Betriebe einstellen zu müssen, um selbst Oelimporteure zu werden. Wenn sich nicht eine beträchtliche Rückbildung gewisser Preise im Sterlinggebiet einstellt, so muss zum mindesten mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass sich die Budgetschätzungen über die schweizerischen Einfuhren aus dem Sterlinggebiet im Vertragsjahr 1950/51 als zu hoch erweisen und dass dementsprechend die schweizerischen Ausfuhrkontingente und die Touristikquote gekürzt werden müssen. Aber auch im Ver-

- 2 -

kehr mit Indien wäre es bedauerlich, wenn das indische Hauptexportprodukt in der Schweiz aus Preisgründen keinen Absatz mehr finden könnte, da es dann wesentlich schwieriger werden müsste, in Indien Einfuhrkontingente für schweizerische "less essentials" einzuhandeln. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Indien in den letzten drei Jahren für mehr als 80 Mio Franken pro Jahr schweizerische Waren importiert hat. Unter diesen Umständen muss man sich die Frage stellen, ob die bestehenden Preisdifferenzen nicht durch Verbilligungszuschüsse überbrückt werden sollten.

Für das Vertragsjahr 1949/50 hatte sich die Schweiz bekanntlich verpflichtet, zusätzliche Einfuhren aus dem Sterlinggebiet im Umfange von rund 60 Mio Franken zu tätigen. Bei diesen zusätzlichen Einfuhren handelte es sich auch zum Teil um solche Einfuhren, die aus preislichen Gründen ohne schweizerische Verbilligungszuschüsse nicht zustande gekommen wären. Um die Mittel zur Ausrichtung dieser Verbilligungszuschüsse zu beschaffen, wurde auf einem Teil der schweizerischen Ausfuhren eine Abgabe erhoben. Als Folge der Abwertung des Pfundsterling sahen wir uns unter dem Drucke der schweizerischen Exportindustrie gezwungen, diese Exportabgabe wiederum aufzuheben, da die schweizerische Exportindustrie befürchtete, der ausländischen Konkurrenz preislich nicht mehr gewachsen zu sein. Aus diesen Exportabgaben steht zur Zeit noch ein Betrag von rund 1 Mio Franken zur Verfügung. Nach den gemachten Ueberschlagsrechnungen dürfte jedoch dieser Betrag kaum ausreichen, um die im neuen Vertragsjahre notwendigen Importzuschüsse auszuschütten. Es wird daher die Frage zu prüfen sein, ob auf den schweizerischen Importen oder einem Teil derselben nach dem Sterlinggebiet eine Exportabgabe zu erheben sei, um gewisse Güter des Sterlinggebietes für den Import verbilligen zu können. Da jedoch diese Prüfung einige Zeit beanspruchen dürfte, wird es unter Umständen notwendig sein, bereits vorher über gewisse Mittel verfügen zu können.

Durch verschiedene Abgaben, welche auf Exporten nach einzelnen Ländern erhoben wurden, sind bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle eine Reihe von Prämienkonten, welche später in den sogenannten Prämienpool zusammengefasst wurden, geäuft worden. Die einzelnen Konti dieses Prämienpools wiesen am 24. März 1950 folgende Saldi auf:

./.

- 3 -

Konto Exportabgabe Bulgarien	Fr. 1.266.585,52
Sonderkonto Chile	Fr. 736.835,33
Prämienkonto Finnland	Fr. 1.529.450,99
Prämienkonto Frankreich	Fr. 1.645.043,26
Vorschusskonto Jugoslawien	Fr. 500.000,00
Prämienkonto Jugoslawien	Fr. 100.000,00
Prämienkonto Rumänien	Fr. 5.239.867,77
Prämienkonto Spanien	Fr. 10.147.086,90
Prämienkonto Türkei (Allgemeiner Prämien- fonds)	Fr. 304.192,81
Prämienkonto Türkei fournitures spéciales	Fr. 351.025,03
Prämienkonto Türkei créances diverses suisses	Fr. 1.318.989,32
Prämienkonto Türkei affaires spéciales tabacs	Fr. 129.035,81
Spezialkonto Ungarn	Fr. 92.607,70
	<hr/>
Total	Fr. 23.210.720,44

Diese Mittel liegen zum Teil seit längerer Zeit brach. Es trifft dies insbesondere für das Sonderkonto Chile und das Prämienkonto Frankreich zu. Diejenigen der Länder des Ostens können jedoch vorderhand ihrer bisherigen länderweisen Bestimmung nicht entzogen werden. Die Prämienkonti Spanien und Türkei werden fortlaufend benützt.

Am 20. Februar 1950 beantragten wir Ihnen, es sei dem Prämienpool bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle vorschussweise ein Betrag von 500-600'000 Franken und endgültig ein solcher von 1,2 Mio Franken zu entnehmen zum Zwecke der Verbilligung argentinischen Getreides. Diese Beträge werden vermutlich hauptsächlich den Prämienkonten Chile und Frankreich belastet werden. Hinsichtlich des Prämienkontos Rumänien beantragten wir Ihnen am 12. Januar 1950 einen Betrag von 0,5 Mio Franken zur Ueberbrückung von Preisdifferenzen im Gütertausch mit Jugoslawien zu reservieren.

Das Prämienkonto Frankreich wurde vor dem Jahre 1943 durch eine Abgabe auf den schweizerischen Exporten nach Frankreich geöffnet. Seitdem der seinerzeitige Clearing Frankreich liquidiert ist, wurden diese Mittel nicht mehr beansprucht. Es ist nicht anzunehmen, dass in absehbarer Zukunft eine Notwendigkeit zur Verbilligung französischer Waren eintreten wird. Wirtschaftlich gesehen lässt sich somit der ursprüngliche Zweck des Prämienkontos Frankreich nicht mehr erfüllen. Der Sinn und weiter gefasste Zweck dieser Mittel ist jedoch die schweizerische Ausfuhr im allgemeinen zu fördern, indem durch Verbilligung von Importen eine zusätzliche Alimentierung des bilateralen Zahlungsverkehrs erreicht wird. Die Heranziehung dieser Mittel zur Verbilligung der Einfuhren aus dem Sterlinggebiet kann somit als im Rahmen dieser weitem Endbestimmung gelegen betrachtet werden. Wir möchten Ihnen daher beantragen, vom Prämienpool der Schweizerischen Verrechnungsstelle einen Betrag von höchstens 1 Mio Franken für die Verbilligung gewisser Einfuhren aus dem Sterlinggebiet zu reservieren. Sofern die gegenwärtig in Prüfung befind-

- 4 -

liche Erhebung einer Exportabgabe auf den Ausfuhren nach dem Sterlinggebiet die gewünschten Einnahmen nicht erbringen sollte, müsste dieser Betrag dem Prämienpool der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich definitiv belastet werden."

Das eidg. Finanz- und Zolldepartement hat gegen die Absicht, die mit dem Sterlinggebiet bestehenden Preisdifferenzen mittels Verbilligungszuschüssen zu überbrücken, nichts einzuwenden.

Wenn auch die den Prämienfonds zugeflossenen Gelder im allgemeinen im selben bilateralen Verkehr Verwendung finden sollten, dem sie entstammen, so möchte das eidg. Finanz- und Zolldepartement im Hinblick auf die bestehende Poolungsregelung gegen die beabsichtigte Entnahme von Geldern, die aus den Prämienkonti "Frankreich" und "Chile" stammen, keine Einwendungen erheben, sofern sichere Gewähr dafür besteht, dass Frankreich und Chile nicht irgendwelche vertraglichen Ansprüche auf diese bisher nicht verwendeten Fondsgelder geltend machen können.

Im weiteren möchte das eidg. Finanz- und Zolldepartement im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Rechnung über die Verbilligung argentinischen Getreides und die diesbezüglichen Poolabzüge die Bedingung stellen, dass sich die zugunsten der Einfuhr aus dem Sterlinggebiet vorzunehmende Poolentnahme auf jeden Fall auf die völlige Ausschöpfung der aus den erwähnten Prämienkonti "Frankreich" und "Chile" verfügbaren Beträge zu beschränken habe.

Unter den gemachten vorbehalten beantragt das Finanz- und Zolldepartement, die Handelsabteilung zu ermächtigen, dem Prämienpool bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle bis zur völligen Erschöpfung der Prämienkonti Frankreich und Chile die zur Verbilligung der schweizerischen Importe aus dem Sterlinggebiet benötigten Beträge zu entnehmen.

Da die Prämienkonti Frankreich und Chile auf Grund autonomer schweizerischer Vorschriften entstanden sind, haben weder Frankreich noch Chile irgendwelche vertraglichen Ansprüche auf die bisher nicht verwedeten Fondsgelder. Die Bedingung des eidg. Finanz- und Zolldepartementes für die Entnahme von Geldern aus den Prämienkonti Frankreich und Chile ist somit gewährleistet. Im übrigen gibt der Mitbericht des eidg. Finanz- und Zolldepartementes dem Volkswirtschaftsdepartement zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Gestützt hierauf wird die Handelsabteilung ermächtigt, dem Prämienpool bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle bis zur völligen Erschöpfung der Prämienkonti Frankreich und Chile die zur Verbilligung der schweizerischen Importe aus dem Sterlinggebiet benötigten Beträge zu entnehmen.

Protokollauszug vertraulich an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 20 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser